

---

# Leitlinien

für eine qualifizierte Kinderschutzarbeit

---

Hans Leitner  
Bündnis Kinderschutz MV  
Stand: 03.07.2019



## **Inhalt**

Einführung .....	1
Leitsätze .....	1
Allgemeine Handlungsgrundsätze.....	2
Gesetzliche Mindeststandards .....	3
Spezifische Handlungsgrundsätze .....	6

## Einführung

Leitlinien für die Kinderschutzarbeit dienen der Verbesserung der Handlungssicherheit aller Fachkräfte und unterstützen die Gewährleistung der Fachlichkeit von Einschätzungen und Entscheidungen. Zudem ist eine Reihe von fachlichen Leitlinien durch entsprechende rechtliche Regelungen gesetzlich bestimmt und diesen in diesem Sinne der Rechtssicherheit im Handeln der Fachkräfte.

Die vorliegenden Leitlinien sollen in erster Linie die Fachkräfte dabei unterstützen, um den Anforderungen ihre Arbeit insbesondere mit dem Ziel der Sicherung des Kindeswohls besser und zielgerichteter gerecht werden zu können.

## Leitsätze

Alle Eltern haben das grundgesetzlich bestimmte Recht und die Pflicht ihre Kinder eigenverantwortlich zu pflegen und zu erziehen. (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz)

Kinder und Jugendliche aller Kulturen und Ethnien haben das Recht gesund und sicher auf-zuwachsen.

Kein Kind hat einen Rechtsanspruch auf „ideale Eltern“ und/oder auf eine „optimale Förderung und Erziehung“ jedoch auf Unversehrtheit.

Das staatliche Wächteramt beschränkt sich auf die Abwehr (Reaktion) und auf die Gewährung von Unterstützung sowie Hilfe zur Vermeidung (Prävention) von Gefahren.<sup>1</sup>

Sicherung des Kindeswohls oder Kinderschutz ist in Bezug auf das Handeln der Fachkräfte immer durch die Einheit von Hilfe und/oder Kontrolle und ggf. von Intervention geprägt.

---

<sup>1</sup> Dabei gehört es nicht zum staatlichen Wächteramt, für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung zu sorgen; vielmehr gehören die Eltern und deren sozioökonomische Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes. (OLG Hamm, 8. FamS, Beschluss v. 10.09.2003 – 8 UF 32/03)

## Allgemeine Handlungsgrundsätze

1. Kinder und Jugendliche aller Ethnien und Kulturen sind von Vernachlässigung und Misshandlung betroffen. Jede Form von Misshandlung, Vernachlässigung und Unterlassung auch aus kultureller oder religiöser Überzeugung bzw. Tradition heraus wird auch mit Rücksicht auf und Respekt vor einen/m bestimmten Lebens- und Erziehungsstil nicht geduldet.
2. Um eine fachliche Bewertung des Gefährdungsrisikos an Hand gewichtiger Anhaltspunkte vornehmen zu können, sind insbesondere die Bedürfnisse des Kindes sowie die Ressourcen der Eltern im Kontext der gegebenen Familienmuster, der durch Kultur, Religion und Tradition beeinflussten Wertesysteme sowie der aktuellen Lebens- und Erziehungsstile zu berücksichtigen.
3. Fachkräfte sollen sich aktiv Kenntnisse über Unterstützungssysteme, insbesondere in Bezug auf kultur- und migrationsgeprägte Familiensysteme verschaffen und diese ggf. partizipativ und aktivierend zum Schutz von Kindern nutzen.
4. Bei der Bewertung von Gefährdungsrisiken sollen auch soziale Faktoren, die durch Vorurteile und Diskriminierung bedingt sein können, beachtet werden.
5. In der Arbeit mit allen Familien ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass sozialisations-, kultur- und migrationsbedingte Missverständnisse und Missinterpretationen wahrscheinlich sind. Diesbezüglich sind eine selbstkritische Grundhaltung und entsprechend verbindliche Möglichkeiten zur Reflektion als Standards zur Qualitätssicherung nötig.
6. Befürchtungen der Fachkräfte, durch das eigene Handeln zum Schutz eines Kindes unter Vorwürfe eines ungerechtfertigten Eingriffs in das Elternrecht zu geraten, sollen sowohl in Richtung der Betroffenen als auch in der eigenen Organisation offen gemacht werden.

## Leitlinien für eine qualifizierte Kinderschutzarbeit

7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Begegnung mit allen betroffenen Familien im Kontext der Sicherung des Kindeswohls durch das Jugendamt bereits durch entsprechende Vorerfahrungen im Umgang mit öffentlichen Stellen vorbelastet sein kann.

## Gesetzliche Mindeststandards

8. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Kinderschutzarbeit sind für alle Kinder und Jugendlichen gleich und in gleichem Maße Grundlage, um Eltern (im Weiteren immer im Sinne sorgeberechtigter Mütter, Väter, Vormünder\*innen, Pfleger\*innen) zu helfen und das Kindeswohl zu sichern. (Haager Kinderschutzübereinkommen Artikel 2)
9. Kinderschutz ist ein grundgesetzlicher Auftrag an die staatliche Gemeinschaft. (gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz)
10. Insbesondere die Bereitschaft und die Fähigkeit der Eltern, riskante Lebenssituationen als solche zu erkennen und das Wohl ihres Kindes eigenverantwortlich zu schützen, sind die beiden entscheidenden Indikatoren im Rahmen der Risikoeinschätzung. (gem. § 1666 Abs. 1 BGB)
11. Im Zweifelsfall sollte eine Entscheidung immer zum Wohle des Kindes und damit ggf. auch zunächst gegen den Willen bzw. das Recht der Eltern getroffen werden. (gem. § 1666 Abs. 1 BGB)
12. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. (gem. § 8 a Abs. 1 bzw. 4 SGB VIII)
13. Die Risikoeinschätzung ist immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte oder unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen und ist in diesem Sinne ggf. interdisziplinär abzusichern. (gem. § 8a Abs. 1 bzw. 4 SGB VIII)
14. Sofern es nach fachlicher Einschätzung für erforderlich gehalten wird, soll sich die Fachkraft

## Leitlinien für eine qualifizierte Kinderschutzarbeit

- des Jugendamtes einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung verschaffen. (gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII)
15. Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen hierdurch nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt oder der freie Träger die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. (gem. § 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII und § 4 KKG)
  16. Halten Fachkräfte der Jugendhilfe zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so haben sie diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. (gem. § 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII)
  17. Soweit zur Abwendung der Gefährdung eines Kindes das Tätigwerden anderer zuständiger Stellen und Partner\*innen notwendig ist, hat die Fachkraft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (im Weiteren Jugendamt) auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. (gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII)
  18. Ist ein sofortiges Tätigwerden zum Schutz eines Kindes erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet die Fachkraft des Jugendamtes die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein. (gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII)
  19. Sollten die eigenen Möglichkeiten sowie die des Jugendamtes zum Schutz des Kindes nicht ausreichen, so ist durch das Jugendamt das Familiengericht einzubeziehen. (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII) Alle Träger von Diensten und Einrichtungen haben in diesem Sinne auch die Möglichkeit, sich eigenverantwortlich an das Familiengericht zu wenden, wenn die Gefahr für ein Kind nicht anders abgewendet werden kann.
  20. Wenn die aktuell angebotene bzw. genutzte Hilfe (nicht nur Hilfe zur Erziehung) oder der gewährte Schutz nicht ausreichen, um das Kindeswohl zu gewährleisten, besteht eine gesetzlich bestimmte Meldepflicht des freien Trägers der Jugendhilfe (im

## Leitlinien für eine qualifizierte Kinderschutzarbeit

- Weiteren freier Träger) an das Jugendamt oder für bestimmte Berufsheimnisträger\*innen<sup>2</sup> eine entsprechende Meldebefugnis. (gem. § 8a Abs. 4 SGB VII bzw. § 4 Abs. 3 KKG)
21. Wenn bei einer vermuteten und ungeklärten oder bestehenden Gefährdung kein Kontakt mehr zum Kind oder zur Familie gegeben und nicht mehr herzustellen ist, besteht für alle Träger von Angeboten oder Diensten eine gesetzlich bestimmte Meldepflicht bzw. Meldebefugnis an das Jugendamt. (gem. § 8a Abs. 4 SGB VII bzw. § 4 Abs. 3 KKG)
  22. Sollte im Rahmen der Sicherung des Kindeswohls oder zur entsprechenden Gefahrenabwehr Gewalt anzuwenden sein, steht die Polizei im Sinne von Amtshilfe jederzeit unterstützend zur Verfügung. (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII und PDV 382)
  23. Sind einem örtlich nicht oder nicht mehr zuständigen Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, sind dem zuständigen Jugendamt die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung erforderlich sind. (gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII)
  24. Der Datenschutz steht in keiner Weise dem Kinderschutz hinderlich entgegen. In diesem Sinne gibt es keine datenschutzrechtliche Regelung die es verhindern könnte, ein Kind vor einer Gefahr zu schützen. (gem. §§ 61 ff. SGB VIII und § 34 StGB)
  25. Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben und Leib eines Kindes eine Tat begeht, um die Gefahr vom Kind abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, (gem. § 34 StGB)

---

<sup>2</sup> Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

## Leitlinien für eine qualifizierte Kinderschutzarbeit

### Spezifische Handlungsgrundsätze

26. Je jünger das Kind, umso größer das Gefährdungsrisiko.
27. Nicht jedes Risiko stellt immer auch eine Gefahr für das Kindeswohl dar.
28. Eltern helfen, um deren soziale, intellektuelle und ökonomische Kompetenzen zu stärken, ist der wirkungsvollste Kinderschutz.
29. Hilfe und Schutz für Kinder und Jugendliche sind nach dem Grundsatz zu gewähren: Was passiert, wenn nichts passiert?
30. Je weniger Ressourcen in und um die Familien gegeben sind, umso wahrscheinlicher ist das Gefährdungsrisiko.
31. Hilfe zur Selbsthilfe sowie Hilfe zur Entlastung und zum Schutz sind wirkungsvolle und erprobte Ansätze, riskanten Alltagssituationen zu begegnen.
32. Die Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und der Resilienz eines Kindes hilft bei der Bewertung des Gefährdungsrisikos.
33. Eine qualifizierte Risikoeinschätzung bezieht sich immer auf das gesamte Familiensystem und beschränkt sich nicht nur auf gewichtige Anhaltspunkte aus einer Wahrnehmung oder Meldung.
34. Eine qualifizierte Risikoeinschätzung ist frei von Vermutungen, übernimmt keine fremden Einschätzungen und basiert ausschließlich auf einer eigenen fachlichen Bewertung.
35. Persönliche Normen, Werte und Moralvorstellungen als Handlungsmaßstab führen in der Kinderschutzarbeit nicht zu fachlich fundierten Einschätzungen.
36. So lange gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefahr des Kindeswohls nicht ausgeschlossen werden können, sollte von einer möglichen Gefährdung ausgegangen werden.

## Leitlinien für eine qualifizierte Kinderschutzarbeit

37. Kann ein Risiko nicht zweifelsfrei im Sinne einer Gefährdung eingeschätzt oder ausgeschlossen werden, muss die zuständige Fachkraft klärend aktiv bleiben.
38. Der Vertrauensschutz stellt im Sinne einer Abwägung zwischen Kindeswohl und Elternrecht ein hohes Gut in der Kinderschutzarbeit dar.
39. Jeder Dissens, der im Rahmen der Sicherung des Kindeswohls entsteht, ist offenzulegen und zu klären.
40. Fachkräfte dokumentieren ihr Handeln und halten es so jederzeit nachvollziehbar und überprüfbar.
41. Maßnahmen zur Gewährleistung des Kindeswohls bzw. zum Schutz eines Kindes werden schriftlich in einem Schutzplan nach dem Grundsatz „WER mach WAS bis WANN mit WEM und ggf. mit WELCHEN Folgen“ festgehalten.
42. Eine Kindeswohlgefährdung ist dann beendet, wenn die gewichtigen Anhaltspunkte dafür nicht mehr gegeben sind.